

Änderungsantrag 298
Gerolf Annemans
im Namen der ENF-Fraktion

Bericht
Richard Corbett

A8-0344/2016

Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
2016/2114(REG)

Geschäftsordnung
Chapter 2 – rule 15 – paragraph 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2. Bei den Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Quästoren soll insgesamt einer gerechten Vertretung nach Mitgliedstaaten und politischen Richtungen Rechnung getragen werden.

2. Bei den Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Quästoren soll insgesamt einer gerechten Vertretung nach Mitgliedstaaten, **Fraktionen** und politischen Richtungen Rechnung getragen werden.

Or. de

Änderungsantrag 299
Gerolf Annemans
im Namen der ENF-Fraktion

Bericht
Richard Corbett

A8-0344/2016

Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
2016/2114(REG)

Geschäftsordnung
Chapter 2 – rule 17 – paragraph 1 – subparagraph 1

Derzeitiger Wortlaut

Anschließend werden die Vizepräsidenten auf einem einzigen Stimmzettel gewählt. Im ersten Wahlgang gelten bis zu 14 Kandidaten, wenn sie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl als gewählt. Wenn danach nicht alle Vizepräsidenten gewählt sind, findet unter den gleichen Bedingungen ein zweiter Wahlgang statt, um die noch freien Sitze zu besetzen. Ist dafür ein dritter Wahlgang erforderlich, so genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten die Kandidaten mit dem höheren Lebensalter als gewählt.

Geänderter Text

Anschließend werden die Vizepräsidenten auf einem einzigen Stimmzettel gewählt. ***Die Kandidaten werden von den Fraktionen gemäß dem Verfahren nach D'Hondt nominiert.*** Im ersten Wahlgang gelten bis zu 14 Kandidaten, wenn sie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl als gewählt. Wenn danach nicht alle Vizepräsidenten gewählt sind, findet unter den gleichen Bedingungen ein zweiter Wahlgang statt, um die noch freien Sitze zu besetzen. Ist dafür ein dritter Wahlgang erforderlich, so genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten die Kandidaten mit dem höheren Lebensalter als gewählt.

Or. de

Änderungsantrag 300
Gerolf Annemans
im Namen der ENF-Fraktion

Bericht
Richard Corbett

A8-0344/2016

Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
2016/2114(REG)

Geschäftsordnung
Chapter 3 – rule 26 – paragraph 2

Derzeitiger Wortlaut

2. Der Präsident des Parlaments ersucht eines der fraktionslosen Mitglieder, an den Sitzungen der Konferenz der Präsidenten ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Geänderter Text

2. Der Präsident des Parlaments ersucht eines der fraktionslosen Mitglieder, ***das aus deren Reihen durch Konsens oder Mehrheitsvotum ausgewählt wird***, an den Sitzungen der Konferenz der Präsidenten ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Or. de

7.12.2016

A8-0344/301

Änderungsantrag 301
Gerolf Annemans
im Namen der ENF-Fraktion

Bericht
Richard Corbett

A8-0344/2016

Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
2016/2114(REG)

Geschäftsordnung
Chapter 5 – rule 133 – paragraph 3 – point a (new)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

*(a) Kein Mitglied darf mehr als fünf
Entschließungsanträge pro Monat
einreichen*

Or. de

Änderungsantrag 302
Gerolf Annemans
im Namen der ENF-Fraktion

Bericht
Richard Corbett
Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
2016/2114(REG)

A8-0344/2016

Geschäftsordnung
Chapter 2 – rule 153 a (new)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Rule 153 a

***Von einer Fraktion beantragte
Aussprache über ein aktuelles Thema***

***1. Bei jeder Tagung werden im
Entwurf der Tagesordnung ein oder zwei
Zeiträume von mindestens je 60 Minuten
für Aussprachen über ein aktuelles
Thema, das für die Politik der
Europäischen Union von großem
Interesse ist, vorgesehen.***

***2. Jede Fraktion hat das Recht, für
mindestens eine solche Aussprache im
Jahr ein aktuelles Thema ihrer Wahl
vorzuschlagen. Die Konferenz der
Präsidenten stellt über einen gleitenden
Zeitraum von einem Jahr sicher, dass
dieses Recht zwischen den Fraktionen
gerecht verteilt ist.***

***3. Die Fraktionen teilen dem
Präsidenten vor der Ausarbeitung des
endgültigen Entwurfs der Tagesordnung
durch die Konferenz der Präsidenten das***

aktuelle Thema ihrer Wahl schriftlich mit. Artikel 38 Absatz 1 über die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Rechte, Freiheiten und Grundsätze sowie die Werte, die in Artikel 2 dieses Vertrags verankert sind, werden uneingeschränkt geachtet.

4. Die Konferenz der Präsidenten legt den Zeitpunkt fest, zu dem die Aussprache durchgeführt wird.

5. Die Aussprache wird von einem Vertreter der Fraktion erläutert, die das aktuelle Thema vorgeschlagen hat. Nach dieser Erläuterung wird die Redezeit gemäß Artikel 162 Absätze 4 und 5 aufgeteilt.

Or. de

7.12.2016

A8-0344/303

Änderungsantrag 303
Gerolf Annemans
im Namen der ENF-Fraktion

Bericht
Richard Corbett

A8-0344/2016

Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
2016/2114(REG)

Geschäftsordnung
Chapter 1 – rule 199 – paragraph 1 a (new)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

*1 a. Zu Beginn jedes Jahres ist eine
faire und verhältnismäßige
Zusammensetzung der Ausschüsse gemäß
der Stärken der Fraktionen im Plenum
sicherzustellen.*

Or. de

Änderungsantrag 304
Gerolf Annemans
im Namen der ENF-Fraktion

Bericht
Richard Corbett

A8-0344/2016

Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
2016/2114(REG)

Geschäftsordnung
Chapter 1 – rule 204 – paragraph 1 – subparagraph 1

Derzeitiger Wortlaut

In der ersten Ausschusssitzung, die auf die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse gemäß Artikel 199 folgt, wählt der Ausschuss in getrennten Wahlgängen einen Vorsitz und stellvertretende Vorsitze, die gemeinsam den Vorstand des Ausschusses bilden. Die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden wird auf Vorschlag der Konferenz der Präsidenten vom Parlament festgelegt.

Geänderter Text

In der ersten Ausschusssitzung, die auf die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse gemäß Artikel 199 folgt, wählt der Ausschuss in getrennten Wahlgängen einen Vorsitz und stellvertretende Vorsitze, die gemeinsam den Vorstand des Ausschusses bilden. Die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden wird auf Vorschlag der Konferenz der Präsidenten vom Parlament festgelegt. ***Die Kandidaten für den Vorsitz und die Stellvertreter werden von den Fraktionen gemäß dem Verfahren nach D`Hondt nominiert.***

Or. de